

**Nr. 04**

**Stadt Grevenbroich**  
Amtliche Bekanntmachungen

**05.03.2016**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **Erster Teil**

#### **LAUFENDE HAUSHALTSWIRTSCHAFT**

##### **§ 1**

#### **Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 enthält im Ergebnisplan die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen.

Der Gesamtbetrag der Erträge wird auf	137.694.807 EUR
Und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.914.353 EUR

festgesetzt. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

##### **§ 2**

#### **Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 42.219.546 EUR festgesetzt.

##### **§ 3**

#### **Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Sanierungsplan 2014 - 2024) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**Zweiter Teil  
INVESTITIONEN**

**§ 4  
Umfang der Investitionsmaßnahmen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 enthält im Finanzplan die für die Investitionstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit wird auf	6.442.827 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.018.308 EUR

festgesetzt.

**§ 5  
Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6  
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 10.060.000,00 EUR festgesetzt.

**Dritter Teil  
ÜBRIGE FINANZIERUNGEN**

**§ 7  
Finanzierungstätigkeit**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 enthält im Finanzplan die für die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wird auf	10.001.270 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.731.310 EUR

festgesetzt.

**§ 8  
Übrige Zahlungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 enthält im Finanzplan die für die laufende Verwaltungstätigkeit voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit wird auf	130.611.548 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	171.678.328 EUR

festgesetzt.

**Vierter Teil**  
**SICHERUNG DER LEISTUNG VON AUSZAHLUNGEN**

**§ 9**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000,00 Euro festgesetzt.

**Fünfter Teil**  
**GEMEINDESTEUERN**

**§ 10**  
**Steuersätze der Gemeinde**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 475 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 450 v.H. |

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung. Am 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen.

**Sechster Teil**  
**SONSTIGE HAUSHALTSAUSFÜHRUNG**

**§ 11**  
**Erheblichkeitsgrenzen**

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
  - 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
  - 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
  - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17. Februar 2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich, eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 24. Februar 2016

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 26.02.2016

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung  
**Sinsteden**  
Az.: **33-71505**

### **Einladung zur Vorstandswahl**

Die Flurbereinigung Sinsteden, Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 vom 02.11.2015 angeordnet. Der Beschluss wurde am 18.11.2015 für die Gemeinde Rommerskirchen im Amtsblatt Nr.35 und am 14.11.2015 für die Stadt Grevenbroich in der Rathauszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sinsteden lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlubG) alle Teilnehmer der Flurbereinigung Sinsteden am:

**Dienstag, dem 15.03.2016, um 18.00 Uhr**  
**in den Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Rommerskirchen**  
**Bahnstraße 53, 41569 Rommerskirchen**

ein.

Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gezeichnet

Merten

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**